

Anlage 3 zur Speziellen Ordnung für den Bachelor-Studiengang Chemie

**Ordnung für Berufs- und Tätigkeitsfeldpraktika
im Studiengang Chemie
mit dem Abschluss Bachelor of Science
des Fachbereichs 08 - Biologie und Chemie
an der Justus-Liebig-Universität Gießen**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Ziel und Inhalt
- § 2 Betreuung
- § 3 Durchführung der der Berufs- und Tätigkeitsfeldpraktika
- § 4 Nachweis, Anerkennung und Bewertung

**§ 1
Ziel und Inhalt**

- (1) Diese Ordnung regelt das Berufs- und Tätigkeitsfeldpraktikumsmodul im Studiengang Chemie und dem Abschluss Bachelor of Science.
- (2) Den Studierenden sollen exemplarisch praxisorientierte Kenntnisse und Fertigkeiten aus Betrieben und anderen Einrichtungen zukünftiger Berufsfelder vermittelt werden. Durch Mitarbeit sollen Kenntnisse über die Tätigkeiten und die Organisation im Betrieb erworben werden.
- (3) Durch die Erfahrung mit praxisbezogenen Problemen wirtschaftlicher, technischer, organisatorischer und sozialer Art soll das Verständnis von Forschung und Lehre an der Universität gefördert und der Zusammenhang von Studium und Praxis deutlich gemacht werden. Insbesondere sollen betriebliche Zusammenhänge, Mitarbeiterführung und Management kennen gelernt werden.
- (4) Berufspraktische Ausbildungen im Ausland, die den oben genannten Zielen und Inhalten entsprechen, sind empfehlenswert und werden gemäß § 4 anerkannt.

**§ 2
Betreuung**

- (1) Die Betreuung der Studierenden während des Berufs- und Tätigkeitsfeldpraktikums erfolgt durch einen Hochschullehrer/eine Hochschullehrerin.
- (2) Der Prüfungsausschuss erlässt Richtlinien für die Anerkennung der in § 3 Absatz 3 genannten Vorpraktika und Berufsausbildungen sowie für Art und Umfang der in § 4 Absatz 1 Ziffer b genannten Abschlussberichte.

**§ 3
Durchführung der Berufs- und Tätigkeitsfeldpraktika**

- (1) Das Berufs- und Tätigkeitsfeldpraktikum ist entsprechend der Speziellen Ordnung des Fachbereichs 08 - Biologie und Chemie der Justus-Liebig Universität Gießen für den Studiengang Chemie mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ ein Wahlpflichtmodul. Es umfasst 6 Creditpoints (CP).
- (2) Für Berufs- und Tätigkeitsfeldpraktika eignen sich alle Betriebe und andere Einrichtungen zukünftiger Berufsfelder des Studienganges Chemie. In der Regel werden Tätigkeiten in der chemischen Industrie anerkannt.

Der Prüfungsausschuss führt eine Liste mit geeigneten Firmen und ist berechtigt, diese zu ergänzen oder zu verändern, wenn dies aufgrund von Änderungen des Berufsfeldes des Studienganges Chemie, die entweder durch Absolventenbefragungen, allgemein zugängliche Berufsinformationen oder andere geeignete Quellen bekannt werden, für die berufliche Orientierung der Studierenden sinnvoll ist.

(3) Einschlägige Vorpraktika und Berufsausbildungen können ganz oder teilweise anerkannt werden. Grundsätzlich nicht anerkannt werden Praktika im Rahmen der Schulausbildung.

(4) Vor Beginn eines Berufs- und Tätigkeitsfeldpraktikums können sich die Studierenden durch den betreuenden Dozenten beraten lassen und sich über empfohlene Tätigkeiten und Inhalte des gewählten Praktikums informieren.

(5) Das Berufs- und Tätigkeitsfeldpraktikum ist genehmigungspflichtig. Die Genehmigung muss rechtzeitig schriftlich beim Prüfungsausschuss unter Angabe des Betriebes, der Art und der Dauer der vorgesehenen Tätigkeit beantragt werden. Die Genehmigung ist erteilt, wenn der/die Vorsitzende dies durch seine/ihre Unterschrift bestätigt hat.

§ 4

Nachweis, Anerkennung und Bewertung

(1) Die Anerkennung des Berufs- und Tätigkeitsfeldpraktikums erfolgt durch die Bescheinigung der / des betreuenden Dozentin / Dozenten. Diese Bescheinigung weist die erfolgreiche Teilnahme nach und beinhaltet die Abschlussnote. Zur Erlangung dieses Nachweises legt der/die Studierende dem betreuenden Dozenten im Original folgende vollständigen Unterlagen vor:

- a. Qualifizierte Zeugnisse, mindestens jedoch Bescheinigungen der Betriebe über Dauer und Inhalt des abgeleisteten Berufs- und Tätigkeitsfeldpraktikums;
- b. Qualifizierter Abschlussbericht, der vom Betrieb als sachlich richtig abgezeichnet sein muss und
- c. im Falle beruflicher Ausbildungen Abschlusszeugnisse.

(2) Aufgrund der vorgelegten Unterlagen führt der betreuende Dozent die Anerkennung und Bewertung des Moduls durch. Bei beruflichen Ausbildungen werden die dort erzielten Benotungen übernommen.

(3) Kann es auf Grund der vorgelegten Unterlagen nicht zu einer Anerkennung kommen, so kann der Prüfungsausschuss zusätzliche Auflagen beschließen.